

Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX – Unterstützung zur Erschließung des Sozialraums

Digitale Fachveranstaltung 13.03.2023

Soziale Teilhabe: Unterstützungsmöglichkeiten zur Teilhabe im Sozialraum

Dr. Michael Konrad (ehemaliger Referent für die Umsetzung des BTHG im Ministerium
für Soziales und Integration Baden-Württemberg)

Die menschenrechtliche Perspektive des SGB IX

Nach Artikel 26 Absatz 1 UN-BRK „Habilitation und Rehabilitation“

stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet

- der Gesundheit (**Medizinische Rehabilitation**),
- der Beschäftigung (**Teilhabe am Arbeitsleben**),
- der Bildung (**Teilhabe an Bildung**)
- und der Sozialdienste (**Soziale Teilhabe**)

Nach § 1, Satz 2 SGB IX wird den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit **seelischen Behinderungen** oder von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen Rechnung getragen

Das SGB IX wird zum Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 SGB IX bis 31.12.2017), auf die ein Anspruch über das Sozialhilfegesetz SGB XII bestand

wurden zu

Leistungen der Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX im Rahmen der besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung in Teil 2 SGB IX (ab 01.01.2020)

Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie **Hilfen** zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

wurden zu

Assistenzleistungen, die Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im **eigenen Wohnraum** sowie in ihrem **Sozialraum** befähigen oder sie hierbei unterstützen

Die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX als zentrale personelle Leistungen der Sozialen Teilhabe

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere

- Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Für Menschen mit *körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen* sind unterschiedliche Formen der Assistenz erforderlich

Die Assistenzleistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise **Übernahme** von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die **Begleitung** der Leistungsberechtigten
2. die **Befähigung** der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die **Anleitungen und Übungen** in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

- ❖ Assistenzleistungen bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (Denken und Fühlen) müssen dialogisch ausgerichtet sein
- **Befähigende Begleitung** (Recovery)

Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt mit einem Instrument, das sich an der ICF orientiert. Es hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den **neun Kapiteln der Komponente Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) der ICF** vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Welche Assistenzleistung braucht Sandra Dellmann* um sich außerhalb einer Behinderteneinrichtung sportlich zu betätigen und Menschen ohne Behinderung kennen zu lernen?

Sandra hat die Diagnose einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ.
Den Einstieg will sie in einer Nordic-Walking-Gruppe mit Menschen ohne Behinderung versuchen.

Die Beschreibung ihrer Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Teilhabe (ICF) hat ergeben:

- ✓ **Kap. 2:** Allgemeine Aufgaben und Anforderungen: in einer Gruppe denkt Sandra schnell an das Urteil ihrer Mutter, sie sei eine Versagerin, und kann mit dem aufkommenden Stress nicht umgehen (d2400)
- ✓ **Kap. 3:** Kommunikation: Als »Empfängerin non-verbaler Mitteilungen« (d315). missversteht Sandra oft Gesten, gerät in Stress und zieht sich panikartig und unter Beschimpfung der Anwesenden aus der Situation zurück.
- ✓ **Kap. 5:** Selbstversorgung (d570 auf seine Gesundheit achten): Aufgrund Adipositas, durch jahrzehntelange Psychopharmaka fühlt sie sich in einigen körperbezogenen Tätigkeiten beeinträchtigt
- ✓ **Kap. 7:** Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen: Erhebliche Probleme bei: »Beziehungen eingehen« (d7200), »Mit Fremden umgehen« (d730), »Mit Gleichrangigen umgehen« (d7402) und insbesondere »Informelle soziale Beziehungen« (d750) und »Kind-Eltern-Beziehung« (d7601).
- ✓ **Kap. 9:** Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben: durch b Beeinträchtigungen nahezu ausgeschlossen
- Sandra benötigt eine **Befähigende Begleitung** durch qualifizierte Assistenz zur Gestaltung sozialer Beziehungen

* M. Konrad, S. Dellmann: Rehabilitation und Teilhabe wie aus einer Hand. Köln: Psychiatrie-Verlag 2022

Die Assistenz zur Freizeitgestaltung/Sport ist neben der Art der Freizeitgestaltung von der Art der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit abhängig



Bei sportlicher Betätigung stellt sich die Frage, ob es sich um

- ✓ Freizeitsport (ggf. einfache Assistenz) oder
- ✓ Leistungssport (in jedem Fall qualifizierte Assistenz)

handelt

Die Assistenz richtet sich nach der spezifischen Beeinträchtigung der Aktivität:

- ❖ Erhebliche Intelligenzminderung (geistige Beeinträchtigung):
Begleitung in den Bereichen **d1** Wissensanwendung, **d3** Kommunikation, **d4** Mobilität
- ❖ Sinnesbeeinträchtigung:
Qualifizierte Assistenz in **d3** Kommunikation und **d4** Mobilität
- ❖ Körperliche Beeinträchtigung
Qualifizierte Assistenz in **d2** Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, **d4** Mobilität

Assistenz zur persönlichen Lebensplanung = Unterstützung auf Grundlage vertrauensvoller Beziehung

- Befähigung zum Treffen selbstbestimmter Entscheidungen.
 - Unterstützte Entscheidungsfindung kann rechtliche Betreuung ersetzen.
 - Suche geeigneten Wohnraums
 - Planung wirtschaftlicher Unabhängigkeit, bei der vor allem Aus- und Weiterbildung sowie die Erwerbstätigkeit angesprochen sind
 - Unterstützung bei Abfassungen in Schriftform bis hin zu wissenschaftlichen Arbeiten
 - Beratung und die Erschließung von Rehabilitationsleistungen
 - Bei psychischen Beeinträchtigungen: Krisenplanung
 - Es kann auch die tägliche Planung alltäglicher Abläufe erforderlich sein
- ❖ Qualifikation: Sozialarbeiter:innen und Sozialpädgog:innen

Assistenzleistung zur Gestaltung sozialer Beziehungen

- Beziehungsgestaltung zu der Nachbarschaft und zum Quartier: Nachbarn (d 7501) als Barrieren oder Unterstützung
- Beziehungsgestaltung in Geschäften, öffentliche Verkehrsmittel: hier ist in der Regel die Interaktion mit Fremden gefragt (d730)
- Beziehungsgestaltung bei Dienstleistern und Behörden: hier geht es um formale Beziehungen (d740)
- Beziehungsgestaltung in Haus- und Wohngemeinschaften
- Beziehungsgestaltung in ehelichen bzw. partnerschaftliche Beziehungen (d7701): betrifft gewöhnliche partnerschaftliche Alltagssituationen
- Beziehungsgestaltung mit Angehörigen (Unterstützung zu problemorientierten Interaktionsverhalten
- Unterstützung bei Interaktionen mit eigenen Kindern (d7600): unabdingbar bei Leistungen für Mütter und Väter zur Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX
- Interaktionen mit Arbeitskollegen und Vorgesetzten (d7400-7402)

Assistenz zur Sicherstellung der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

Förderung der Gesundheitskompetenz

- Unterstützung hinsichtlich präventiver gesundheitlicher Maßnahmen
- Begleitung und Beratung bei akuten Erkrankungen
- gesundheitsfördernde Umgang mit der Medikation
- Unterstützung bei der Ernährungs- und Bewegungsregulation
- Unterstützung bei der Nutzung von Therapie- und Rehabilitationsangeboten
- Krisenmanagement
- Begleitung und Unterstützung bei der Behandlung im Krankenhaus

§ 78 Absatz 6 SGB IX - Leistungen zur **Erreichbarkeit** einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme

Die Leistung umfasst zunächst ein Gesprächsangebot. Die Leistung ermöglicht Personen in ihrem eigenen Wohnraum sowie ihrem Sozialraum die Erreichbarkeit einer Ansprechperson während 24 Stunden an 7 Tagen die Woche.

Menschen mit Behinderungen sollen in krisenhaft erlebten Situationen die Möglichkeit haben, sich ohne konkreten Anlass telefonisch Rat zu holen.

„Menschen mit insbesondere seelischen Behinderungen benötigen oftmals Sicherheit und Halt, ständig jemanden erreichen zu können“ (Gesetzesbegründung)

Bei entsprechendem Bedarf kann über einen Anruf signalisiert werden, dass ein persönlicher Ansprechpartner zur Krisenbewältigung benötigt wird.

Das Persönliche Budget als Regelleistung nach § 29 SGB IX

Auf Antrag werden Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt, um den Leistungsberechtigten ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht.

Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach Kapitel 4 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.